HANSABERATUNG

Die steuerbegünstigte Stiftung

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verbesserung ertragsteuerlicher Privilegien

Die steuerbegünstigte Stiftung

unter Berücksichtigung der
gesetzlichen Verbesserung
ertragsteuerlicher Privilegien

Inhaltsverzeichnis

Warum eine eigene Stiftung gründen? 4
Motive für eine Stiftungsgründung 4
Soziales Engagement 4
Langfristige Wahrung des Lebenswerkes 4
Öffentlichkeitswirkung 5
Motivationsschub durch Privilegverbesserung 5
Erscheinungsformen von Stiftungen 5
Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftung 5
Unternehmensträgerstiftung, Familien-
stiftung, gemeinnützige Stiftung 6
Steuerliche Förderung von Stiftern und
Stiftungen 6
Steuerprivilegien für Stifter bei Vermögens-
übertragungen auf steuerbegünstigte Stiftungen 6
Ertragsteuern gemäß aktuellem Rechtsstand 7
Auswirkungen der Abgeltungssteuer ab 1.1.2009 10
Erbschaft- und Schenkungsteuer 10
Grunderwerbsteuer 11
Umsatzsteuer 11
Steuerprivilegien der Stiftungen 12
Keine Besteuerung der Vermögensübertragung 12
Grundsätzlich keine Besteuerung des späteren
Vermögensertrags 12
Umsatzsteuer 14
Alterssicherung für den Stifter und
seine Angehörigen 14
Abgrenzung von der Familienstiftung 14
Steuerliche Regelung 15
Nächste Angehörige 15
Angemessen unterhalten 15
Ein Drittel des Einkommens 15
Konkrete Gestaltung 16
Satzung 16
Sicherung der Umsetzung des Stifterwillens 16
Besteuerung der Begünstigten 16
Zusammenfassung 16
Die Errichtung einer Stiftung 18
Festlegung des Stiftungszwecks 18
Bestimmung des Stiftungsvermögens 18
Festlegung der Stiftungsorganisation 19
Erstellung der Stiftungssatzung 19
Zivilrechtliche Vorgaben an die Errichtung
einer Stiftung 20
Besonderheiten bei der nichtrechtsfähigen
Stiftung 21
Was ist sonst zu beachten? 22
Gebot des Erhalts des Stiftungsvermögens 22
Vermögenserhaltungsgebot 22
Schlussfolgerungen für die
Vermögensanlage 22
Zeitnahe Mittelverwendung 23
Rechnungslegung 23

Warum eine eigene Stiftung gründen?

„Meine Überlegung: **Mein Geld nehme ich nicht mit ins Grab.** Meine Entscheidung: **Eine Stiftung, die meinen Namen trägt.** Wenn man – so wie ich – langsam ‚in die Jahre' kommt, macht man sich schon mal Gedanken, was denn einmal aus dem hart erarbeiteten Vermögen wird, wenn man nicht mehr ist. Auf die Idee, eine Stiftung zu gründen, hat mich mein Berater gebracht. Welche Möglichkeiten man im Rahmen einer Stiftung hat, was sie auszeichnet, leistet, was man sinnvoll miteinander verbinden kann und was zukünftige Generationen davon haben, hierüber hat er mich ausführlich informiert und er hat mich überzeugt! Ich gebe der Gesellschaft etwas von dem zurück, was ich selbst von ihr erhalten habe. Jetzt bin ich schon ein wenig stolz, dass mein Name noch lange Zeit für eine gute Sache steht."

So und ähnlich lauten die Hinweise von vermögensverwaltenden Banken und von Organisationen, welche die vielfältigsten Zwecke unseres gesellschaftlichen Lebens fördern, wie z. B. Wissenschaft, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Wohlfahrtswesen usw.

Darüber wollen auch wir Sie informieren mit dieser Broschüre, um Ihnen zu helfen, wie Sie langfristig mit Ihrem Vermögen umgehen können, wenn Sie etwas Besonderes für die Allgemeinheit tun wollen, indem Sie ganz bestimmte Zwecke dauerhaft fördern.

„Kant hinterließ der Welt den kategorischen Imperativ. Auch wenn Sie kein Philosoph sind: Sie können etwas Bleibendes für die Nachwelt schaffen. Mit einer Stiftung zugunsten von ....." So versucht ein großes Kinderhilfswerk, Ihre Aufmerksamkeit auf den Weg einer Stiftung zu lenken. Wir möchten Sie auf diesem Weg begleiten.

Motive für eine Stiftungsgründung

Soziales Engagement

Ein bedeutsames Motiv für die Gründung einer Stiftung ist der altruistische Wille, durch die Widmung eigenen Vermögens Anderen Gutes zu tun und/oder zu helfen, gesellschaftliche Probleme zu lösen. Als Begründung für ihr soziales Engagement führen der Unternehmer Heinz Dürr und seine Frau an, dass sich die Privaten heute viel mehr in gesellschaftliche Fragen einbringen müssen als in der Zeit nach dem Krieg, als jeder selbst ums Überleben kämpfte. „Nie war übrigens die Gelegenheit besser und die Verantwortung der Stiftungen größer, selbst zu Motoren des Wandels, zu Ideen-Agenturen für die Lösung der Probleme unserer Gesellschaft zu werden", äußerte der frühere Bundespräsident Herzog.

Langfristige Wahrung des Lebenswerkes

Wesentlicher Grund für die Errichtung einer Stiftung ist häufig die langfristige Wahrung des Lebenswerkes und die dauerhafte Erhaltung des eigenen Namens.

Manchmal erscheint die Vererbung von Vermögen an die eigenen Kinder für deren Lebensweg als nicht sinnvoll, sondern eher als schädlich. „Ich will meinen Kindern genug geben, damit sie alle Möglichkeiten haben, aber nicht so viel, dass sie die Möglichkeit haben, nichts zu tun", wird in diesem Zusammenhang Warren Buffet zitiert, einer der größten Stifter der Neuzeit und Vater von drei Kindern. Ebenso hält es Bill Gates, auch Vater von drei Kindern, der eine der weltweit größten gemeinwohlorientierten Stiftungen errichtet hat.

Zur langfristigen Wahrung des Lebenswerkes kann gehören, den Fortbestand eines Unternehmens zu sichern. Mit Hilfe der Stiftung lässt sich das Problem der Unternehmernachfolge über die Institutionalisierung des Vermögens lösen.

Gefahren können dem Unternehmensfortbestand u. a. drohen bei einer Vielzahl von Erben durch Zersplitterung des Vermögens und Erschwerung der Entscheidungsfindung, Liquiditätsabflüsse für Abfindungen, zu hohe Entnahmen und vieles andere mehr. Um derartige Gefahren vom Unternehmen dauerhaft abzuwehren, sind vielfach Stiftungen errichtet und ihnen die Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen übertragen worden. Dabei handelt es sich entweder um eigennützige Familienstiftungen oder um gemeinnützige Stiftungen. Die Stiftung erhält vom Unternehmen Gewinnausschüttungen, welche im ersten Fall an die begünstigten Familienmitglieder ausgezahlt bzw. im zweiten Fall für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Öffentlichkeitswirkung

Schließlich ist auch die Öffentlichkeitswirkung, die mit einer eigenen Stiftung erreicht werden kann, ein bedeutsames Motiv für deren Gründung. In Zeiten abnehmenden Handlungsspielraums des Staates übernehmen zunehmend Privatpersonen und Unternehmen mit ihren Stiftungen eine wachsende Funktion im Gemeinwesen.

Kommunikation mit gesellschaftlichem Anspruch zahlt sich oftmals für Unternehmen durch Erhöhung des Unternehmenswerts aus. „Corporate Citizenship" als Fortsetzung des Sozialsponsorings ist im Kern kein selbstloser Akt der Wohltätigkeit, sondern eine Frage der Geschäftspraxis. Das Charakteristische daran ist die systematische Verknüpfung von Unternehmens- und Gemeinwohlinteressen.

Motivationsschub durch Privilegverbesserung

Durch das (mit einigen Ausnahmen) rückwirkend ab 1.1.2007 in Kraft getretene **„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"** sind die ertragsteuerlichen Stiftungsprivilegien deutlich verbessert und damit die steuerlichen Anreize für Stiftungserrichtungen und Zustiftungen erheblich verstärkt worden. Das Gesetz will nach seiner Begründung Hilfen für Helfer geben im Sinne einer Erleichterung für das bürgerschaftliche Engagement.

Nach Veröffentlichungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen hat sich die Zahl rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts im Jahr 2007 durch Neuerrichtungen um 1.134 erhöht und beläuft sich nach dem Stand im Februar 2008 auf 15.449. Das ist die größte Gründungswelle seit 15 Jahren.

Die ab 2007 verstärkten steuerlichen Anreize werden sich jedoch für potentielle Stifter bzw. Zustifter mit hohen Anteilen an Kapitaleinkünften durch die Einführung der pauschalen Abgeltungssteuer ab 1.1.2009 abschwächen. Dieses sollte Anlass sein, eine Stiftungserrichtung oder Zustiftung noch im Jahr 2008 zu prüfen und ggf. zu vollziehen.

Erscheinungsformen von Stiftungen

Der Begriff der Stiftung ist schillernd. Eine verbindliche Legaldefinition findet sich nicht. Mit der „Stiftung" wird die dauerhafte Hingabe eines Vermögensgegenstandes für einen bestimmten Zweck ebenso verbunden wie die daraus gegebenenfalls entstehende juristische Person. Prototyp der Stiftung ist in Deutschland die selbständige Stiftung nach §§ 80 ff. BGB. Daneben existiert eine Vielzahl von weiteren Rechtstypen und Erscheinungsformen. Generelles Leitbild des deutschen Rechts ist die gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung, die den Stifter nicht auf bestimmte Zweckvorgaben festlegt. Alle Stiftungen lassen sich mit den grundlegenden Merkmalen des Stiftungsbegriffs beschreiben: Vermögen, Zweck, Organisation. Damit lässt sich als Stiftung das wirtschaftliche, aus einer eigenen Vermögensmasse bestehende Gebilde verstehen, welches einem bestimmten Zweck gewidmet ist und das weder Eigentümer noch Mitglieder hat.

Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftung

Eine Stiftung erlangt dann eigene **Rechtsfähigkeit**, wenn sie gemäß §§ 80 ff. BGB errichtet und von der Stiftungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes anerkannt wird. Der Vorteil liegt darin, dass diese Stiftung aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit auch Rechtsgeschäfte abschließen und im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen frei agieren kann. Diese Stiftung ist also grundsätzlich nicht abhängig von fremden Organen. Allerdings unterliegt das Gründungsverfahren der Abstimmung mit der Stiftungsbehörde, die eine laufende Stiftungsaufsicht durchführt.

Im Unterschied dazu unterliegt die **nichtrechtsfähige** Stiftung nicht der Stiftungsaufsicht, sie erlangt aber auch keine eigene Rechtsfähigkeit. Hier überträgt der Stifter das Eigentum an bestimmten Vermögenswerten an eine i.d.R. juristische Person, etwa an eine andere rechtsfähige Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein, mit der Maßgabe, das übertragene Vermögen dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zweckes zu nutzen.

Unternehmensträgerstiftung, Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung

Bei der **Unternehmensträgerstiftung** bilden Stiftung und Unternehmen rechtlich eine Einheit. Die Stiftung selbst ist Trägerin des Unternehmens. Diese Stiftung kann jedoch steuerlich grundsätzlich nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Als **mittelbare Unternehmensträgerstiftung** – auch Beteiligungsträgerstiftung genannt – wird eine Stiftung bezeichnet, die Gesellschaftsanteile an Unternehmen (z. B. an einer GmbH) hält. Beschränkt sich die Stiftung auf das Halten der GmbH-Anteile und die Vereinnahmung der Gewinnausschüttungen von der GmbH, so kann sie steuerlich als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Steht bei einer Stiftung nur die Versorgung der Familienangehörigen im Vordergrund, so handelt es sich um eine Familienstiftung. Die **Familienstiftung** ist nicht einheitlich definiert. So gibt es unterschiedliche landesrechtliche Vorschriften. Die Stiftung selbst ist ertragsteuerpflichtig. Erbschaftsteuer fällt bei der Gründung an. Später wird alle 30 Jahre eine Erbersatzsteuer erhoben.

Soll die Stiftung als **gemeinnützige Stiftung** weitgehende Ertragsteuerfreiheit genießen, muss sie bestimmungsgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecken dienen. Nach Feststellungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen aus dem Jahr 2005 handelt es sich bei rd. 95 % aller rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts um gemeinnützige Stiftungen.

Steuerliche Förderung von Stiftern und Stiftungen

Nachdem schon das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.7.2000 die steuerliche Förderung von Stiftern und steuerbegünstigten Stiftungen erheblich erweitert hat, ist (mit einigen Ausnahmen) rückwirkend zum 1.1.2007 das **Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** vom 10.10.2007 in Kraft getreten. Da sich im Einzelfall auch steuerliche Nachteile aus den neuen Regelungen ergeben können, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen für die im Veranlagungszeitraum 2007 geleisteten Zuwendungen die alte Fassung der §§ 10b Abs. 1 EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und 9 Nr. 5 GewStG.

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes besteht darin, Anreize zu schaffen, sich durch Spenden bzw. (Zu-)Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, insbesondere wurden die Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen erheblich ausgeweitet. Weiterhin bewirkt das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht durch Einführung eines neuen (nicht abschließenden) Katalogs der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke in § 52 Abs. 2 AO.

Die durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eingeführten Änderungen werden zu einem steuerlichen Entlastungsvolumen von schätzungsweise ca. 490 Mio. Euro p. a. führen.

Steuerprivilegien für Stifter bei Vermögensübertragungen auf steuerbegünstigte Stiftungen

Bei Vermögensübertragungen bzw. Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen können sich Auswirkungen in verschiedenen steuerlichen Bereichen ergeben. Dazu gehören vor allem die Bereiche der Ertragsteuern, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer. Für sämtliche Steuerarten sieht das Gesetz bei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften Befreiungs- und

Entlastungstatbestände vor. Bei einer Vielzahl der relevanten Vorschriften spielt es hierbei keine Rolle, ob eine Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung oder aber eine Spende des Zuwendenden vorliegt, die zur sofortigen zweckgerichteten Verwendung durch die Stiftung bestimmt ist.

Ertragsteuern gemäß aktuellem Rechtsstand

Für den Regelfall, dass eine **natürliche Person** einer steuerbegünstigten Stiftung eine Zuwendung zukommen lässt, greift das **zentrale Steuerprivileg des § 10b EStG.**

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob die aufgewendeten Mittel aus dem privaten Bereich des Stifters oder aus einem Betriebsvermögen stammen. Im zuletzt genannten Fall gelten die zugewendeten Mittel nämlich als aus dem Betriebsvermögen entnommen. Die Zuwendung wirkt sich somit im Bereich der **Einkommensteuer** immer nur im Rahmen der Sonderausgaben aus. Nachteilige Folge ist, dass bei geringem Einkommen die Zuwendungen teilweise oder insgesamt ins Leere laufen können.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 können Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen insgesamt bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** bzw. alternativ bis zu 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugshöchstsätze wurden somit durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für sämtliche Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen vereinheitlicht.

Bisher war der Abzug in Abhängigkeit von den verfolgten steuerbegünstigten Zwecken auf 5 % bzw. ausnahmsweise 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. auf 2 ‰ der Umsätze und Löhne/Gehälter begrenzt. Der privilegierte Sonderausgabenabzug in Höhe von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte galt lediglich für Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen, die wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke verfolgten. Eine besondere Begünstigung enthielt § 10b EStG für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen. Neben den allgemeinen Höchstsätzen konnte für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen zusätzlich ein Betrag von 20.450 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzugsbetrag für Stiftungszuwendungen wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements aufgehoben.

Um das Spendenrecht weiter zu vereinfachen, ist auch die bisherige komplizierte **Großspendenregelung aufgehoben** worden. Die Großspendenregelung ermöglichte einen Spendenrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und einen Spendenvortrag, der auf maximal fünf Jahre limitiert war, sofern der Zuwendende eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke tätigte.

An die Stelle der Großspendenregelung tritt nun ein **zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag**. D. h. Spenden bzw. Zuwendungen, die die vorgenannten (neuen) Höchstsätze überschreiten, sind im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge zeitlich unbegrenzt in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. Ein Spendenrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist dagegen nicht mehr möglich.

Den vorgenannten Abzugsmöglichkeiten ist gemein, dass es weder darauf ankommt, ob die Mittel dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder bei der Stiftung zur sofortigen Verwendung zur Verfügung stehen, noch ist von Bedeutung, ob es sich um eine neugegründete oder eine schon seit längerem bestehende Stiftung handelt.

Hiervon abweichend sieht das Einkommensteuergesetz ein bedeutendes Steuerprivileg für **Zuwendungen in den Vermögensstock** einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung vor. Erfasst werden hiervon Zuwendungen, die in das Stiftungsvermögen geleistet werden, das dem Bestandserhaltungsgebot unterliegt und vom sonstigen Vermögen der Stiftung getrennt zu halten ist.

Über die vorstehend erläuterten Abzugsmöglichkeiten hinaus können auf Antrag des Steuerpflichtigen Zu-

wendungen in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung bis zu einem **Höchstbetrag von 1 Mio. Euro** wahlweise im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und/oder in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen – beliebig verteilt – als Sonderausgaben abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann **der Höhe nach** nur **einmal innerhalb dieses Zehnjahreszeitraum**s in Anspruch genommen werden.

Auch die Abzugsmöglichkeiten von **Zustiftungen**, d. h. Zuwendungen in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung wurden durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements erheblich verbessert. Anders als nach der bis zum Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Rechtslage müssen die Zuwendungen in den Vermögensstock nicht mehr im Zusammenhang mit der Neugründung der Stiftung geleistet werden. Die Kapitalbildung in Altstiftungen wird damit gefördert und macht Mehrfachgründungen von Stiftungen zur wiederholten Ausnutzung des Abzugshöchstbetrages unnötig. Die privilegierten Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung waren bisher auf Zuwendungen begrenzt, die innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der Stiftung geleistet wurden. Darüber hinaus waren bis zum Veranlagungszeitraum 2006 Zuwendungen in den Vermögensstock lediglich bis zu einem Betrag von 307.000 Euro begünstigt und als Sonderausgaben abziehbar.

Häufig wird es sich bei dem Stifter einer inländischen Stiftung um eine im Inland ansässige Person handeln. Aber auch **beschränkt steuerpflichtigen Stiftern** stehen die zuvor beschriebenen Abzugsmöglichkeiten grundsätzlich offen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein ausländischer Stifter im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht inländische Einkünfte erzielt, die in die Steuerveranlagung einzubeziehen sind (also bspw. gewerbliche Einkünfte oder Vermietungseinkünfte). Demgegenüber kommt im Zusammenhang mit inländischen Einkünften, die dem Quellensteuerabzug unterliegen (also insbesondere nichtselbständige Einkünfte oder Kapitaleinkünfte), ein Sonderausgabenabzug generell nicht in Betracht. Bei nichtselbständigen Einkünften können allerdings EU-/EWR-Staatsangehörige auf Antrag eine Veranlagung durchführen lassen und hierbei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen der Höchstbeträge abziehen.

Werden **Ehegatten zusammen veranlagt**, fließen in die Berechnung der prozentualen Höchstsätze die Einkünfte beider Ehegatten ein; Berechnungsbasis ist der gemeinsame Gesamtbetrag der Einkünfte. Umstritten war früher, ob auch der spezielle Abzugsbetrag für Stiftungsspenden von 20.450 Euro zu verdoppeln ist. Der BFH hat sich im Urteil vom 3.8.2005 (Az: XI R 76/03) zu dieser Frage geäußert und im Sinne der Steuerpflichtigen entschieden. Falls eine Zuwendung **von beiden Ehegatten** an eine Stiftung **geleistet** wurde, stand beiden Ehegatten jeweils der Abzugsbetrag in Höhe von max. 20.450 Euro zu. Der BFH stellte mit dem Urteil jedoch auch klar, dass eine pauschale Verdoppelung des Abzugsbetrags bei der Zusammenveranlagung nicht zulässig ist.

Diese Grundsätze waren nicht nur auf den zusätzlichen Höchstbetrag von 20.450 Euro für Stiftungszuwendungen, sondern ebenso auf den Abzugshöchstbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung anwendbar. Deshalb kann im Falle einer Zusammenveranlagung jeder Ehegatte den Betrag von 1 Mio. Euro bei entsprechenden (eigenen) Zuwendungen an eine Stiftung als Sonderausgaben abziehen.

Wird die Zuwendung durch eine **Personengesellschaft** geleistet, kann der Sonderausgabenabzug für einkommensteuerliche Zwecke nur von den einzelnen Gesellschaftern geltend gemacht werden. Wie bereits weiter oben beschrieben, gelten die zugewendeten Beträge als von den Gesellschaftern für ihre privaten Zwecke entnommen. Für die Höhe der möglichen Abzugsbeträge kommt es daher auf die persönlichen Einkünfte der Gesellschafter an.

Im Rahmen der **Gewerbesteuer** wird der Gewinn einer Personengesellschaft wie auch der Gewinn eines Einzelunternehmens um die Zuwendungen i.S.d. § 10b EStG gekürzt, soweit die Mittel aus dem Betriebs-/Gesellschaftsvermögen entnommen werden.

Ferner können auch **Körperschaften** Zuwendungen an Stiftungen im Rahmen der **Körperschaftsteuer** als Betriebsausgabe begrenzt absetzen, sofern sie selbst nicht nach § 5 KStG steuerbefreit sind. Die Abzugsmöglichkeiten entsprechen weitgehend den bereits dargestellten einkommensteuerlichen Regelungen. Auch im Rahmen der **Gewerbesteuer** haben die nach Körperschaftsteuergesetz zulässigen Abzugsbeträge eine den Gewinn der Körperschaft mindernde Wirkung.

Körperschaften können dagegen nicht den Abzugshöchstbetrag von 1 Mio. Euro für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung geltend machen, da dies weder im Körperschaftsteuer- noch im Gewerbesteuergesetz vorgesehen ist.

Nachdem nun dargestellt wurde, welche Personen in welcher Höhe Zuwendungen an Stiftungen steuerlich geltend machen können, verbleibt noch die Frage, **was** eigentlich **zugewendet werden kann**. § 10b EStG knüpft an den allgemeinen Ausgabenbegriff des Einkommensteuergesetzes an, wonach Ausgaben alle Wertabgaben umfassen, die aus dem geldwerten Vermögen des Stifters abfließen. Als Zuwendungen kommen deshalb sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern in Betracht. Nicht zum Abzug zugelassen ist allerdings die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen.

Die Zuwendungen müssen grundsätzlich unentgeltlich und freiwillig erfolgen und ihre Hingabe den Zuwendenden wirtschaftlich belasten. Bei zusammen veranlagten Ehegatten muss es aber nicht zwingend schädlich sein, wenn eine Zuwendung, die von beiden Ehegatten geleistet werden soll, letztlich bspw. das Konto nur eines Ehegatten belastet. Die Zuwendungen sind also nicht automatisch nur dem Ehegatten zuzurechnen, der sie aus seinen Mitteln geleistet hat. Vielmehr sind die Ausgaben des einen Ehegatten auch als solche des anderen Ehegatten anzusehen.

Für **Sachzuwendungen** enthält § 10b EStG eine spezielle Bewertungsvorschrift. Dabei muss zunächst danach unterschieden werden, ob die übertragenen Wirtschaftsgüter solche des Privat- oder des Betriebsvermögens sind.

Sachspenden **aus** dem **Privatvermögen** des Stifters sind grundsätzlich in Höhe des gemeinen Werts (= Verkehrswert) des Wirtschaftsguts abziehbar. Bei Neuanschaffungen kurz vor der Zuwendung kann der Verkehrswert durch die Rechnung nachgewiesen werden. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Wert anhand des ursprünglichen Anschaffungspreises, der Qualität, des Alters und des Erhaltungszustandes zu schätzen.

Dementsprechend ist die **Zuwendung einer wesentlichen Beteiligung** i.S.v. § 17 EStG (d. h. Beteiligungsquote mindestens 1 %), die der Spender im Privatvermögen hält, ebenfalls mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Eine Gewinnrealisierung nach § 17 EStG kommt hierbei nicht in Betracht, da die unentgeltliche Übertragung nicht als Verkauf und somit nicht als steuerbarer Vorgang i.S.d. Vorschrift zu werten ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für (Kapital-)Gesellschaftsanteile (unabhängig von der Beteiligungsquote), die innerhalb eines Jahres ab dem Erwerb unentgeltlich auf eine Stiftung übertragen werden, oder für sog. einbringungsgeborene Anteile, d. h. Gesellschaftsanteile, die aus bestimmten Umwandlungsvorgängen stammen, die bis spätestens 2006 steuerneutral abgewickelt worden sind. Auch insoweit löst die unentgeltliche Übertragung keine Einkommensteuer beim Stifter aus.

Wird ein **Wirtschaftsgut** übertragen, das der Zuwendende zuvor **im Betriebsvermögen** gehalten und diesem folglich entnommen hat, steht dem Steuerpflichtigen ein Bewertungswahlrecht zu. Das Wirtschaftsgut kann entweder zum Teilwert (entspricht nur ungefähr dem Verkehrswert) oder zum Buchwert entnommen werden. Der für die Entnahme gewählte Wert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – ist dann auch maßgeblich für den Ansatz beim Sonderausgabenabzug. Sofern also eine Besteuerung der Entnahme vermieden werden soll, kann sich die Zuwendung auch nur in Höhe des Buchwerts – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – einkommensteuerentlastend auswirken. Darüber hinaus gilt der niedrige Buchwert dann entsprechend auch im Rahmen der Gewerbesteuer, d. h. auch hier führt die Sachzuwendung zu einer Entlastung in Höhe des bisherigen Buchwerts. Das Bewertungswahlrecht gilt im Übrigen auch für Sachzuwendungen durch eine Körperschaft.

Auswirkungen der Abgeltungssteuer ab 1.1.2009

So sehr die Verbesserung und Vereinheitlichung des Gemeinnützigkeits- und des Spendenrechts durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu begrüßen ist, muss jedoch auch beachtet werden, dass die ab 2009 in Kraft tretende Abgeltungssteuer diese Verbesserungen mit der daraus resultierenden Anreizwirkung teilweise konterkarieren wird.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen werden laufende Kapitaleinkünfte (wie Zins- und Dividendeneinnahmen) sowie sämtliche realisierten Wertzuwächse im Kapitalvermögen (also insbesondere Veräußerungsgewinne bei Aktien) mit einer **Abgeltungssteuer von 25 %** (zzgl. SolZ/KiSt) belastet. Zu beachten ist hierbei, dass sowohl auf Dividenden aus Aktien bzw. GmbH-Anteilen als auch auf Veräußerungsgewinne aus Aktien bzw. GmbH-Anteilen ab 2009 das **Halbeinkünfteverfahren nicht mehr zur Anwendung kommt**. Demnach berechnet sich die Abgeltungssteuer nach der gesamten (Brutto-)Dividende bzw. nach dem gesamten Veräußerungsgewinn. Eine Ausnahme gilt nur für die Veräußerungsgewinne, die aus Anteilen mit einer Beteiligungsquote von mindestens 1 % resultieren. Hier sind ab 2009 60 % der persönlichen Veräußerungsgewinne steuerpflichtig und im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz zu belasten.

Wie die Bezeichnung Abgeltungssteuer bereits andeutet, hat die an der „Quelle" der Dividenden- und Zinszahlungen einbehaltene Steuer grundsätzlich Abgeltungswirkung, d. h. die Kapitaleinkünfte sind generell nicht mehr im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigen. Falls der Steuerpflichtige ausschließlich Kapitaleinkünfte bezieht, kann eine Veranlagung folglich ganz unterbleiben. Dies hat zur Folge, dass sich u. a. **Spenden oder (Zu-)Stiftungen** bei der Besteuerung nicht mehr auswirken, da diese bei der Erhebung der Abgeltungssteuer nicht **berücksichtigungsfähig** sind.

Der Steuerpflichtige hat allerdings die Möglichkeit, eine Veranlagung vom Finanzamt durchführen zu lassen **(sog. Günstigerprüfung)**, damit bestimmte Umstände – wie beispielsweise geleistete Spenden und/oder (Zu-)Stiftungen –, die sich im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht auswirken, Eingang in die Veranlagung finden und zu einer Reduzierung der Steuerbelastung führen. Zu beachten ist hierbei, dass in eine Antragsveranlagung zwingend sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen und im Falle der Zusammenveranlagung auch des Ehepartners eingehen. Sinnvoll wird eine Antragsveranlagung jedoch nur dann sein, wenn die Veranlagung unter Berücksichtigung beispielsweise der Spenden zu einer niedrigeren Gesamtbelastung der Einkünfte führt, verglichen mit einer 25 %-igen Besteuerung der Kapitaleinkünfte.

Dieses unbefriedigende Ergebnis der Nichtabziehbarkeit der Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen im Rahmen der Abgeltungsteuer ist dem Finanzministerium mittlerweile bekannt. Das Abzugsverbot für Spenden soll nochmals überdacht werden, so dass jedenfalls ein Hoffnungsschimmer besteht, dass der Gesetzgeber die nachteiligen Folgen der Abgeltungssteuer rechtzeitig mildern wird. Dieses würde allerdings nichts daran ändern, dass auf Grund der Fixierung des Abgeltungssteuersatzes auf 25 % der ökonomische Anreiz zum Stiften und insbesondere zum Spenden tendenziell sinken wird.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Zuwendung von Geld oder sonstigen Vermögenswerten an eine Stiftung löst grundsätzlich Schenkungsteuer (bei Zuwendungen zu Lebzeiten) bzw. Erbschaftsteuer aus (bspw. bei der Zuwendung von Vermögen an eine vom Erblasser angeordnete Stiftung). Die Zuwendung ist allerdings **von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit**, sofern die Stiftung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Zuwendung in den steuerbefreiten Bereich der Stiftung geleistet wird. Dies setzt voraus, dass die zugewendeten Mittel entweder zeitnah für die satzungsmäßigen (d. h. begünstigten) Zwecke der Stiftung einzusetzen sind oder als (Zu-)Stiftung dem Stiftungs- bzw. Grundstockvermögen zugeführt werden, so dass nur die von der Stiftung hieraus erwirtschafteten Ertragsüberschüsse für die Ausführung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehen. Zu beachten ist weiterhin, dass der gemeinnützige Status der Stiftung zumindest zehn Jahre erhalten bleiben muss. Ansonsten fällt die Steuerbefreiung der Übertragung rückwir-

kend weg, wenn das zugewendete Vermögen nicht weiterhin begünstigten Zwecken dient.

Eine **weitere schenkung-/erbschaftsteuerliche Begünstigung** gewährt das Gesetz dem Stifter, wenn er seinerseits unentgeltlich erworbenes Vermögen an eine Stiftung weiterleitet. Insoweit kann er für die im Rahmen einer Erbschaft/Schenkung empfangene Zuwendung rückwirkend von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit werden, soweit die Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer einer inländischen Stiftung zugewendet werden. Hervorzuheben ist dabei, dass Surrogate dieser Vermögensgegenstände (bspw. der Erlös aus deren Verkauf) nicht begünstigt sind.

Auch diese Begünstigung setzt voraus, dass die Stiftung bestimmte steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Die schenkung-/erbschaftsteuerliche Begünstigung wird jedoch dann nicht gewährt, wenn der Stifter die Zuwendung bei der Einkommensteuer als Spende absetzt. Eine doppelte Begünstigung des Stifters ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Begünstigung versagt, wenn die Stiftung zugleich Leistungen an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen erbringt.

Grunderwerbsteuer

Die unentgeltliche Zuwendung eines Grundstücks an eine Stiftung unterliegt grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, da die Übertragung zu Lebzeiten zivilrechtlich als Schenkung zu qualifizieren ist und somit ein Rechtsgeschäft vorliegt, das einen Anspruch auf Übereignung begründet. Entsprechendes gilt auch für Grundstücksübertragungen im Rahmen eines Erbfalls. Da jedoch sowohl Grundstückserwerbe von Todes wegen als auch Grundstücksschenkungen generell von der Grunderwerbsbesteuerung ausgenommen sind, löst die unentgeltliche Zuwendung eines Grundstücks letztlich keine Grunderwerbsteuer aus.

Allerdings gilt die mit Grundstücksschenkungen verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten und Belastungen als Gegenleistung, die eine Steuerpflicht auslöst. Auch Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind.

Die vorgenannten grunderwerbsteuerlichen Regelungen gelten auch in Fällen der Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Grunderwerbsteuerbegünstigung kommt letztlich auch dem Stifter zugute, da er neben der erwerbenden Stiftung Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer wäre.

Umsatzsteuer

Sofern die Zuwendungen des Stifters nicht (nur) in Geld bestehen, können sich unter Umständen auch umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der Zuwendung ergeben. Handelt es sich nämlich um Gegenstände (oder evtl. auch um Dienstleistungen), die aus einem (umsatzsteuerlichen) Unternehmen des Stifters stammen, gelten die Gegenstände (Dienstleistungen) unmittelbar vor der Übertragung auf die Stiftung als aus dem Unternehmen entnommen. Hierbei sind privat veranlasste unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, den entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zuvor zum Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Bemessungsgrundlage für die entstehende Umsatzsteuer ist hierbei im Regelfall der Einkaufspreis des Gegenstands (bzw. der Dienstleistung) bzw. dessen (deren) Selbstkosten. Dies gilt unabhängig davon, wie im Falle der Zuwendung eines Gegenstands aus einem Betriebsvermögen die Entnahme für einkommensteuerliche Zwecke bewertet wurde. Da die Entnahme im Regelfall nicht steuerbefreit sein wird, kommt es im Übrigen im Unternehmen des Stifters zu keiner Vorsteuerkorrektur.

Spenden von Unternehmern an Stiftungen stellen demnach umsatzsteuerbare und grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze dar, wenn nicht ausnahmsweise eine nichtsteuerbare (Teil-)Geschäftsübertragung vorliegt, weil eine Sachgesamtheit unentgeltlich von dem Unternehmen des Stifters auf die Stiftung übertragen wird.

Steuerprivilegien der Stiftungen

Keine Besteuerung der Vermögensübertragung

– Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nicht nur der Stifter, sondern auch die Stiftung selbst ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn sie Zuwendungen erhält. Voraussetzung ist auch hier, dass die Stiftung steuerbegünstigt ist, d.h. nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Stiftung neben ihrem ideellen Bereich auch einen sog. steuerfreien Zweckbetrieb oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung unterhält. In dem ideellen Bereich verwirklicht die gemeinnützige Stiftung ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke (ideeller Bereich i.e.S.) und verwaltet ihr Vermögen (ideeller Bereich i.w.S.). Der Zweckbetrieb einer Stiftung gehört zu dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung. Ihm sind sämtliche wirtschaftliche Betätigungen der Stiftung zuzurechnen, die sich sachlich vom ideellen Wirkungsbereich der Körperschaft abgrenzen lassen und dazu dienen, die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen und nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können. Erfüllen die wirtschaftlichen Betätigungen nicht die vorgenannten Voraussetzungen, so liegt kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Unterhält die Stiftung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist dies für die Steuerfreiheit der Zuwendung unschädlich, solange die Stiftung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Der Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung darf durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gefährdet sein. Soweit Zuwendungen allerdings unmittelbar dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich zugute kommen, ist die Steuerfreiheit der Zuwendungen ausgeschlossen.

Die steuerbegünstigte Stiftung darf ihr Vermögen nur zur Verwirklichung der in der Satzung niedergelegten Zwecke verwenden. Satzungsgemäße Zuwendungen an Dritte unterliegen nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

– Grunderwerbsteuer

Ein besonderer Befreiungstatbestand für gemeinnützige Stiftungen von der Grunderwerbsteuer besteht nicht. Es gelten jedoch die allgemeinen gesetzlichen Befreiungstatbestände.

Grundsätzlich keine Besteuerung des späteren Vermögensertrags

Eine aufgrund ihres Stiftungszwecks und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Stiftung kann einen Vermögensertrag in verschiedenen Bereichen erwirtschaften. Bei der steuerbegünstigten Stiftung werden nach der sog. Vier-Sphären-Theorie vier Vermögenssphären unterschieden, die im Einzelnen die Betätigungsfelder der Stiftung widerspiegeln. Die Vier-Sphären-Theorie dient der Abgrenzung des steuerbefreiten Bereichs von den nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Aktivitäten. Gemeinhin wird zwischen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung (ideeller Bereich i.w.S.), dem Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben differenziert. Lediglich die Vermögenserträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, unterliegen der Ertragsbesteuerung. Die Zuordnung der wirtschaftlichen Aktivitäten zu den einzelnen Vermögenssphären kann im Einzelfall schwierig sein.

Der **ideelle Bereich** der steuerbegünstigten Stiftung umfasst alle Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar auf die Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks gerichtet sind. Die laufenden Einnahmen, die ihr im Rahmen ihres ideellen Tätigkeitsbereichs zufließen, d. h. ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken entstehen, sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

Die Sphäre der **Vermögensverwaltung** ist ein wesentliches Betätigungsfeld einer steuerbegünstigten Stiftung. Sie kann und wird daher in der Praxis häufig überwiegen und der Stiftung ihr Gepräge geben. Der Bereich der Vermögensverwaltung erstreckt sich auf die Nutzung des Stiftungsvermögens durch Dritte gegen Entgelt. In der Regel besteht die vermögensverwaltende Tätigkeit der Stiftung in der verzinslichen Anlage von Kapitalvermögen oder der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen. Ferner wird das Halten von Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften der Sphäre der Vermögensverwaltung zugeordnet. Gleiches gilt für entsprechende stille Beteiligungen. Das Halten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) kann dem Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet werden, vorausgesetzt die Stiftung übt keinen maßgeblichen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft aus. Die Erträge aus solchen Beteiligungen der gemeinnützigen Stiftung sind grundsätzlich steuerfrei, so dass weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer anfallen. Dies hat zur Folge, dass die gemeinnützige Stiftung die Ausschüttungen ihrer Tochterkapitalgesellschaft steuerfrei vereinnahmt. Zwar wird von den Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft an die gemeinnützige Stiftung ggf. Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 %, ab dem 1.1.2009 25 % einbehalten, doch diese wird der gemeinnützigen Stiftung auf Antrag zurück erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich der Kapitalertragsteuerabzug von vornherein vermeiden. Alle Einnahmen, die einer Stiftung im Rahmen ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit zufließen, unterliegen analog zu den Einnahmen aus dem ideellen Bereich nicht der Ertragsbesteuerung. Die im Laufe der Jahre aus dem Stiftungsvermögen erzielten Erträge verbleiben der Stiftung demzufolge in voller Höhe und können dem Stiftungszweck zu Gute kommen.

Einer steuerbegünstigten Stiftung ist es nicht verwehrt, sich neben der Erfüllung ihres Satzungszwecks und der Verwaltung ihres Vermögens wirtschaftlich zu betätigen und damit einen sog. **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu begründen. Jede selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, ist als sog. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren. Selbständig ist eine Tätigkeit, die sich aus der Gesamtbetätigung in einem aktiven Handeln, Dulden oder Unterlassen wirtschaftlich heraushebt. Nachhaltig ist eine planmäßige Tätigkeit, die mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Weiterhin ist es für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unerheblich, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der kein Zweckbetrieb ist, so ist die gemeinnützige Stiftung mit diesem partiell körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig, da sie mit gewerblichen Unternehmen in Konkurrenz tritt (**ertragsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**). So ist bspw. die Beteiligung einer Stiftung an einer Kapitalgesellschaft nicht mehr der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen, sobald die Stiftung in tatsächlicher Hinsicht über die Kapitalgesellschaft am Geschäftsverkehr teilnimmt. Es hat eine Qualifikation als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu erfolgen. Besteht Personalunion zwischen der Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft und dem Stiftungsträger ist die Einflussnahme immer zu bejahen, unabhängig von der Beteiligungsquote. Die unternehmerische Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Unterhält die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so bleibt die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung im Übrigen davon grundsätzlich unberührt. Die wirtschaftlichen, nicht gemeinnützigen Aktivitäten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dürfen jedoch nicht zum Hauptzweck der Stiftung werden und den Satzungszweck verdrängen. Dies würde zu einer kompletten Steuerpflicht der Stiftung führen. Das Betreiben mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist für die Gemeinnützigkeit grundsätzlich unschädlich. Die Einkünfte sind für jeden Geschäftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Erzielt die Stiftung im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Verluste, kann dies ggf. zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit einhergehend zum Verlust der Steuerprivilegien führen. Ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit kann ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden. Überschreiten die laufenden leistungsbezogenen Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

insgesamt nicht die Besteuerungsgrenze in Höhe von 35.000 Euro (bis 31.12.2006 30.678 Euro) erfolgt keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfestsetzung. Bei der Besteuerungsgrenze handelt es sich um eine absolute Grenze; Gleit- oder Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen.

Ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu bestimmt, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen und können diese nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden, spricht man von einem steuerunschädlichen **Zweckbetrieb**. Dieser Zweckbetrieb darf jedoch mit gleichen oder ähnlichen Unternehmen nur insoweit in Wettbewerb treten, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Dient der Zweckbetrieb nur mittelbar, z. B. durch die Beschaffung von Finanzmitteln, der Verwirklichung von satzungsmäßigen Zwecken, ist dies schädlich für die Steuerbefreiung. Vielmehr muss der Zweckbetrieb für die Zweckverwirklichung der Stiftung unentbehrlich sein, damit er ebenfalls von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit ist. Zweckbetriebe einer Stiftung können beispielsweise die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder von Jugendreisen zum Gegenstand haben. Bestimmten Zweckbetrieben wird die Zwecksbetriebseigenschaft jedoch unmittelbar von Gesetzes wegen beigelegt. Das Vorliegen der allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen braucht dann im Einzelnen nicht mehr geprüft werden. Insoweit ist insbesondere auch das Wettbewerbsverbot nicht anwendbar. Hierunter fallen unter anderem von einer Stiftung betriebene Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Kindergärten.

Umsatzsteuer

Soweit eine Stiftung in ihrem unternehmerischen Bereich als Unternehmerin tätig wird, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Steuerbegünstigte Stiftungen verfügen sowohl über einen unternehmerischen als auch über einen nichtunternehmerischen Bereich.

Im unternehmerischen Bereich gilt der allgemeine Steuersatz von 19 % für Leistungen der Stiftung, die sie im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausführt. Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf 7 % für Leistungen der Stiftung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Da der Zweckbetrieb dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung zugeordnet wird, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz grundsätzlich auch auf die Leistungen eines Zweckbetriebes anzuwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerbegünstigte Stiftungen mit geringen Umsätzen die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer pauschal um einen Vorsteuer-Durchschnittssatz mindern. Im nicht-unternehmerischen Bereich (= ideeller Bereich i.e.S.) sind die von der Stiftung ausgeführten Lieferungen und Leistungen bzw. die erhaltenen Spenden und Zuschüsse nicht steuerbar.

Für Stiftungen sind zahlreiche gesetzlich geregelte Befreiungen von der Umsatzsteuer relevant. So sind bspw. die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, Leistungen der Wohlfahrtspflege, Vorträge sowie wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Auch steuerbegünstigte Stiftungen können von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und darauf verzichten, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die steuerpflichtigen Gesamteinnahmen der Stiftung im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Ein Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Alterssicherung für den Stifter und seine Angehörigen

Abgrenzung von der Familienstiftung

Vielfach werden rechtsfähige Familienstiftungen errichtet, um das vorhandene Vermögen über die kommenden Generationen hinweg zu erhalten. Wie alle rechtsfähigen Stiftungen separieren sie den Kapitalstock endgültig (vorbehaltlich ausdrücklicher Einschränkungen durch den Stifter) vom übrigen Vermögen des Stifters. Sie verhindern effektiv die Versilberung des Vermögens durch Erben mit weniger Fingerspitzengefühl, sichern aber zugleich aus den Erträgen des Vermögens

die dauerhafte Versorgung der Stifterfamilie, ohne den Kapitalstock anzugreifen. Derartige Familienstiftungen unterliegen der laufenden Ertragbesteuerung. Darüber hinaus fällt bei ihrer Errichtung grundsätzlich Erbschaftsteuer und alle 30 Jahre die sog. Erbersatzsteuer an, die sich an der vorhandenen Substanz bemisst und je nach Größe des Stiftungsvermögens beachtliche, z. T. existenzgefährdende Höhen erreichen kann.

Weitgehend unbeachtet blieb hingegen, dass neben der Familienstiftung auch die steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung unter bestimmten Bedingungen zur Altersversorgung geeignet und darüber hinaus insbesondere aufgrund der Vermeidung der Erbersatzsteuer deutlich sicherer im Fortbestand ist.

Steuerliche Regelung

Nach § 58 Nr. 5 AO darf eine steuerbegünstigte Stiftung höchstens 1/3 ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen, zur Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens einsetzen, ohne die Steuerprivilegien zu verlieren. Diese Vorschrift wirft die Fragen auf: Wer sind nächste Angehörige, was bedeutet „in angemessener Weise unterhalten" und was ist Einkommen?

Nächste Angehörige

Begünstigte von Versorgungsleistungen gemeinnütziger Stiftungen können nach dem Gesetzeswortlaut neben dem Stifter nur die „nächsten Angehörigen" sein. Der Kreis der möglichen Begünstigten ist mithin gegenüber der Familienstiftung, die grundsätzlich frei gestaltet werden kann, eingeschränkt. Nach weitgehend unbestrittener Auffassung der Finanzverwaltung fallen unter den Begriff der nächsten Angehörigen dessen Ehegatte, seine Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel einschließlich der Personen, die Kraft Adoption diese Stellung erlangten. Ferner sind Geschwister und Pflegeeltern bzw. -kinder eingeschlossen. Unklarheit besteht hinsichtlich der Frage, ob tatsächlich eine Beschränkung auf zwei Generationen nach dem Stifter gilt. Es spricht einiges dafür, dass auch Urenkel und weitere Nachkommen in gerader Linie in den Kreis der möglichen Begünstigten einzuschließen sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Regelungszweck, da diejenigen Personen, deren potenzielles Erbe durch den Stiftungsakt geschmälert wird, durch die Vorschrift begünstigt werden sollen.

Angemessen unterhalten

„Angemessen" i.S.d. genannten Vorschrift definiert sich nach Auffassung der Finanzverwaltung ausschließlich nach dem Lebensstandard der Zahlungsempfänger. Die in der Fachliteratur herrschende Meinung kritisiert die Finanzverwaltung in dieser engen Auffassung aber zurecht und geht davon aus, dass sich die Angemessenheit des Unterhalts danach zu bemessen hat, welchen Lebensstandard die Begünstigten pflegen könnten, wenn das Stiftungsgeschäft nicht bewirkt worden wäre, ohne jedoch das Vermögen selbst einzusetzen.

Ein Drittel des Einkommens

Für die genannte Grenze ist das Einkommen als Summe der Erträge der Stiftung nach Abzug der Aufwendungen definiert. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit es ggf. der Besteuerung unterliegt. Nicht Teil des Einkommens in diesem Sinne sind allerdings erhaltene Spenden und Zustiftungen. Umstritten ist, ob in den Fällen, in denen der Stifter die Leistungen an sich bzw. an Angehörige bereits als Auflagen zum Stiftungsgeschäft begründet, diese ebenfalls der Drittel-Grenze unterliegen. Das Problem tritt z. B. auf, wenn der Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts bestimmt hat, dass die Stiftung für den lebenslangen Unterhalt seiner Witwe aufzukommen hat. Grundsätzlich ist es gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft Belastungen, die mit dem ihr zugewendeten Vermögen verbunden waren, erfüllt. In diesem Sinne urteilte auch der Bundesfinanzhof, dass die 1/3-Grenze nur für freiwillige Unterhaltsleistungen einer steuerbegünstigten Stiftung greift. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. Nach ihrer Auffassung darf die Stiftung insgesamt höchstens ein Drittel ihres Einkommens für freiwillige Leistungen und für die Erfüllung von Ansprüchen verwenden, die durch die Übertragung von belastetem Vermögen begründet sind.

Es zeigt sich, dass die zur Förderung der Stiftungsgeschäfte mit gemeinnütziger Zielsetzung bewusst im

Gesetz verankerte, sinnvolle Öffnungsklausel des § 58 Nr. 5 AO leider, wie an anderen Stellen auch, durch restriktive Handhabung seitens der Finanzverwaltung in ihrer Wirkung beschränkt wird. Die Abstimmung mit der Finanzverwaltung mit dem Ziel der Erlangung verbindlicher Auskünfte ist in Zweifelsfällen dringend anzuraten, bevor Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Konkrete Gestaltung

Satzung

Die Alterssicherung des Stifters und seiner Angehörigen begründet keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck der Stiftung. Die Stiftung muss also nach ihrer Satzung einen zulässigen gemeinnützigen Zweck verfolgen und darf die Versorgung der Stifterfamilie weder als Stiftungszweck noch als Leistungsverpflichtung benennen. Vielmehr sollte in der Satzung verankert sein, dass die Stiftung derartige Leistungen bis zur genannten Grenze bewirken darf.

Sicherung der Umsetzung des Stifterwillens

Die Umsetzung des Stifterwillens wird letztlich dadurch gewährleistet, dass die gemeinnützige Stiftung (ebenso wie die Familienstiftung) der Stiftungsaufsicht unterliegt. Je präziser der Stifter seinen Willen zum Ausdruck bringt, desto konkreter kann die Stiftungsaufsicht Einfluss auf die tatsächlichen Geschicke der Stiftung nehmen.

Da eine konkrete Normierung von Leistungen an die Stifterfamilie unmittelbar im Stiftungszweck nicht möglich ist, sollten die Versorgungsleistungen entweder als Auflage zum Stiftungsgeschäft gefasst oder unmittelbar als freiwillige Leistung der Stiftung durch den Stiftungsvorstand beschlossen werden. Da jedenfalls beim Stiftungsgeschäft unter Lebenden der Stifter selbst in der Regel den ersten Stiftungsvorstand bildet, und darüber hinaus in der Satzung die Auswahl genehmer Vorstandsmitglieder regeln kann, ist in diesen Fällen die Umsetzung seines Willens in der Regel gewährleistet. Beim Stiftungsgeschäft von Todes wegen bietet sich entweder die Bestimmung eines loyalen Testamentsvollstreckers, der zugleich erster Stiftungsvorstand wird, oder die konkrete testamentarische Auflage zum Stiftungsgeschäft an.

Besteuerung der Begünstigten

Die Art der Begründung der Ansprüche des Stifters selbst und insbesondere seiner Familie ist steuerlich durchaus von Relevanz, da schenkung- und einkommensteuerlich unterschiedliche Folgen eintreten:

Begründet der Stifter selbst durch Auflage zum Stiftungsgeschäft die Zahlungsansprüche seiner Familienmitglieder, so bewirkt er jeweils steuerbare Schenkungen. Zwar können in diesem Zuge die persönlichen Freibeträge der Beschenkten im Verhältnis zum Stifter genutzt werden (sofern diese nicht bereits durch Vorschenkungen verbraucht sind), jedoch reichen diese häufig nicht aus, so dass erhebliche Schenkungsteuerbelastungen entstehen können.

Ist hingegen die Stiftung lediglich berechtigt, Leistungen an die Stifterfamilie zu erbringen, trifft sie diese Entscheidung in jedem Einzelfall aber selbst, so erwirbt der jeweils Begünstigte (Destinatär) selbst keinen unmittelbaren Anspruch. Mithin liegt in derartigen Fällen kein schenkungsteuerlich relevanter Vorgang vor.

Einkommensteuerlich sind die aufgrund der Auflage des Stifters an die Familie geleisteten Beträge nicht steuerbar. Die freiwilligen Leistungen der Stiftung hingegen unterliegen als sonstige Einkünfte in voller Höhe der Einkommensteuer bei den Destinatären.

Hinsichtlich der Besteuerung von Leistungen der Stiftung an die Stifterfamilie erweist sich die steuerbegünstigte Stiftung als nachteilig gegenüber der steuerpflichtigen Familienstiftung. Deren Leistungen unterliegen nämlich wegen der eigenen Körperschaftsteuerpflicht nur zur Hälfte der Einkommensteuer bei den Destinatären (Halbeinkünfteverfahren), zumindest zur Zeit noch.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die steuerbegünstigte Stiftung im Hinblick auf die Sicherung des Unterhalts der Stifterfamilie eine echte Alternative zur klassischen Familienstiftung darstellen kann. Einschränkungen bestehen insofern, als eine Auflösung zugunsten der Stifterfamilie entsprechend dem vorgefassten Stifterwillen ausgeschlossen, der Kreis der Begünstigten auf die o. a. Personen beschränkt und die Unschädlichkeitsgrenze von 1/3 des Einkommens zwingend jährlich zu beachten ist. Ferner unterliegen die Leistungen bei den Empfängern in voller Höhe – und nicht (wie zur Zeit noch) zur Hälfte wie bei der Familienstiftung – der Einkommensteuer. Diesen Einschränkungen stehen die Vermeidung von Erbschaftsteuer und ggf. Erbersatzsteuer sowie laufender Besteuerung der Erträge der Stiftung sowie die positive Öffentlichkeitswirkung einer gemeinnützigen Stiftung gegenüber.

Die Errichtung einer Stiftung

Festlegung des Stiftungszwecks

Das Wesen einer Stiftung wird durch seinen Stiftungszweck bestimmt. Er ist die „Seele der Stiftung" und spiegelt den Willen des Stifters wider. Der Stiftungszweck legt das Tätigkeitsgebiet der Stiftung fest und bestimmt so maßgeblich die Verwendung des Stiftungsvermögens. Er ist Anstoß, Leitlinie und Schranke für die Stiftungsorgane.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Stiftungszwecks ist der Stifter im Rahmen der Rechtsordnung frei. Insbesondere ist er nicht auf die Förderung des Gemeinwohls beschränkt, wenngleich der weitaus überwiegende Teil deutscher Stiftungen kirchlichen, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stifterfreiheit stößt allerdings an ihre Grenzen, sofern der Stiftungszweck gegen Gesetze verstößt oder dem Allgemeinwohl entgegensteht.

Mögliche Stiftungszwecke sind zum Beispiel:

Förderung des Gemeinwohls im Bereich von
- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Religion und Völkerverständigung
- Entwicklungshilfe
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
- Sport

Förderung eigennütziger Zwecke:
- Familienstiftung
- Unternehmensträgerstiftung

Die Verfolgung des Stiftungszwecks muss auf Dauer angelegt sein, wobei Dauerhaftigkeit nicht mit Ewigkeit zu verwechseln ist. Entscheidend ist, dass das in der Stiftung gebundene Vermögen über einen gewissen Zeitraum erhalten bleibt und dass sich damit der Stiftungszweck nicht bereits durch eine einmalige Hingabe oder den bloßen Verbrauch des Stiftungsvermögens erfüllt.

Bei der Festlegung des Stiftungszwecks sollte sich der Stifter ausreichend Zeit nehmen, da eine etwaige Änderung des Stiftungszwecks nach Anerkennung der Stiftung nur durch die staatliche Stiftungsaufsicht erfolgen kann.

Bestimmung des Stiftungsvermögens

Konstitutives Merkmal jeder Stiftung ist die verbindliche Aussage des Stifters, ein Vermögen der Erfüllung des Stiftungszwecks zu widmen (Ausstattungsversprechen).

Das Stiftungsvermögen kann aus Vermögenswerten aller Art einschließlich gesicherter Anwartschaften bestehen. In Betracht kommen neben Geldbeträgen auch Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen an Unternehmen, Patente, Lizenzen, Nießbrauch oder sonstige Vermögenswerte und geldwerte Rechte.

Das Stiftungsrecht kennt keine Mindestkapitalausstattung wie bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Als Faustregel bei der Kapitalausstattung der Stiftung gilt, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem bereitgestellten Vermögen erfüllen können muss – und sei es nur schrittweise.

Damit die Stiftung dauerhaft und nachhaltig ihren Zweck verwirklichen kann, sollte der Stifter die Wirtschaftlichkeit des überlassenen Vermögens und dessen Erhalt im Zeitablauf bedenken. So kann beispielsweise die Übertragung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder einer Kunstsammlung auf eine Stiftung ganz im Sinne des gemeinnützigen Zwecks Kunst und Kultur sein. Soweit aber die Stiftung über keine sonstigen

Vermögenswerte verfügt, aus denen die Bewirtschaftung und der Unterhalt der übertragenen Vermögenswerte finanziert werden kann, wird die Stiftung die ihr anvertrauten Werte nicht dauerhaft erhalten können.

Stiftungszweck und Stiftungsvermögen beeinflussen sich somit wechselseitig. Über den Stiftungszweck bestimmt sich der Mittelbedarf, der nach Maßgabe der meisten Landesstiftungsgesetze nachhaltig durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen gestillt werden muss. Ist das Stiftungsvermögen zu Beginn noch nicht ausreichend, um alle zweckdienlichen und organisatorischen Aufgaben zu finanzieren, sollte zunächst eine abgestufte Zwecksetzung beschlossen werden. Angesichts der Geldentwertung und den beschränkten Möglichkeiten, aus kleinen Geldbeträgen ausreichend Erträge zu erwirtschaften, erscheint die Errichtung einer Kleinstiftung mit einem Stiftungskapital von weniger als 50.000 Euro allerdings nicht als sinnvoll. In diesem Fall sollte eher an eine Zustiftung zu einer bereits bestehenden Stiftung oder allenfalls an eine nichtrechtsfähige Stiftung gedacht werden.

Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung der Stiftung hat der Stifter grundsätzlich keinen Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen und keinen Anspruch auf dessen Erträge.

Festlegung der Stiftungsorganisation

Die Stiftung ist als juristische Person auf natürliche Personen als Handlungsorgane angewiesen. Die Rechte und Pflichten der Handlungsorgane werden festgelegt und in der Stiftungsorganisation konstituiert.

Unverzichtbar ist die Bestellung eines Stiftungsvorstands, welcher die Geschäfte der Stiftung führt und diese gegenüber der Öffentlichkeit vertritt. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Ihr gemeinsames Handeln als „Willensorgan" der Stiftung ist stets an den Stiftungszweck gebunden.

In der Praxis ist – vor allem bei größeren Stiftungen – die Einrichtung weiterer Organe (Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium o. ä.) verbreitet, welche oftmals der stiftungsinternen Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Vorstands dienen. Zudem können für die Arbeit in den weiteren Organen Personen mit fachlichem Sachverstand, persönlicher Kompetenz und gesellschaftlichem Ansehen gewonnen werden. Auch bei der Festlegung der Stiftungsorganisation gilt der Grundsatz, dass Anzahl, Größe und Funktion der jeweiligen Stiftungsgremien Art und Aufwand der Geschäftstätigkeit der Stiftung entsprechen sollten.

Die konkrete Aufgabenabgrenzung zwischen dem Stiftungsvorstand und den weiteren Organen sollte in der Satzung oder in einer ergänzenden Geschäftsordnung festgehalten werden. Folgende Punkte sollten in diesem Zusammenhang bedacht werden:

- Vorgabe einer Geschäftsverteilung
- Regelung einer eventuellen Vergütung der Organmitglieder
- Umgang mit Interessenkonflikten
- Regelungen zur Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands
- Bildung von Ausschüssen
- Regelungen zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Regelung von Zustimmungsvorbehalten
- Vorgaben zur Bewirtschaftung und zum Erhalt des Stiftungsvermögens
- Normierung von Informations- und Berichtspflichten

Die erste Bestellung der Organmitglieder wird normalerweise durch den Stifter vorgenommen. Oft bestellt sich der Stifter selbst als erstes Mitglied. Spätere Bestellungen erfolgen i.d.R durch das hierfür berufene Entscheidungsorgan.

Insbesondere hat es der Stifter bei der Gründung der Stiftung in der Hand, die Anzahl der möglichen Wiederbestellungen/Wiederwahlen sowie die Amtsdauer der Organmitglieder zur Vermeidung einer etwaigen Verkrustung der Strukturen festzulegen.

Erstellung der Stiftungssatzung

Der Stifter hat seiner Stiftung zwingend eine Satzung zu geben. Der Mindestinhalt der Satzung ist in § 81 BGB geregelt. Als Mindestinhalt verlangt das Gesetz:

- Namen der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Zweck der Stiftung
- Festlegung des Vermögens der Stiftung
- Bildung des Vorstands der Stiftung

Weitere sinnvolle Satzungsergänzungen ergeben sich regelmäßig im Zuge der Bestimmung des Stiftungsvermögens sowie bei der Festlegung der Stiftungsorganisation (vgl. zuvor).

Eine Änderung der Stiftungssatzung nach der Anerkennung der Stiftung ist grundsätzlich zulässig, liegt aber ohne entsprechende Satzungsregelungen nicht im Belieben der Stiftungsorgane. Da der Stifter nach seinem Tod nicht mehr zu den erwogenen Satzungsänderungen gehört werden kann, sollte vorab in der Satzung bestimmt werden, ob und – wenn ja – welche Stiftungsorgane zu Satzungsänderungen befugt sein sollen; anderenfalls ist hierzu nur die Stiftungsbehörde befugt.

Zivilrechtliche Vorgaben an die Errichtung einer Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung der Stiftung. Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige verbindliche Erklärung des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung errichten und hierzu einen Teil seines Vermögens einem bestimmten Zweck widmen zu wollen. Eine Stiftung kann auch von mehreren Stiftern gemeinsam errichtet werden; das Stiftungsgeschäft ist dann gemeinsam von den Stiftern zu erklären.

Das Stiftungsgeschäft kann bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig jederzeit vom Stifter widerrufen werden. Danach kann das Stiftungsgeschäft, im Gegensatz zur Stiftungssatzung, nicht mehr geändert werden.

Durch die staatliche Anerkennung wird die Stiftung rechtsfähig. Der Antrag auf Anerkennung einer Stiftung bedarf der Schriftform. Die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden richtet sich nach dem vom Stifter vorgegebenen Sitz der Stiftung. Die zuständige Behörde prüft dann, ob das Stiftungsgeschäft und die -satzung den Formvorschriften entsprechen und inhaltlich die Mindestregelungen enthalten sind. Insbesondere wird geprüft, ob die Regelungen in sich widerspruchsfrei sind.

Eine Stiftung kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Die Errichtung zu Lebzeiten ist in der Praxis der Regelfall, da dann der Stifter noch selbst Einfluss auf die Umsetzung seiner Stiftungsvorgaben nehmen kann.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Der Stifter muss die entsprechende Urkunde eigenhändig unterschreiben; eine notarielle Beurkundung des Schriftstücks ist möglich, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben.

Für den Fall, dass die Stiftung von Todes wegen errichtet werden soll, kommen als Stiftungsgeschäft das Testament oder der Erbvertrag in Betracht. Wird ein Testament nicht von einem Notar errichtet, so muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, oder zumindest einer anderen Vertrauensperson, ist zu empfehlen; diese Personen sind befugt, alle Erklärungen abzugeben, soweit sie für die Entstehung der Stiftung erforderlich sind.

Bei einer Stiftungserrichtung von Todes wegen gelten weiterhin die persönlichen, sachlichen und formellen Bestimmungen des im BGB geregelten Erbrechts. So sind z. B. die Pflichtteilsanprüche nach §§ 2303 ff. BGB und in analoger Anwendung die Pflichtteilsergänzungsansprüche nach § 2325 BGB zu beachten. Mithin kann der Stifter durch die Errichtung einer Stiftung nicht verhindern, dass Familienangehörige Pflichtteilsansprüche auf das der Stiftung übertragene Vermögen geltend machen.

Derartige Ansprüche richten sich gegen die Stiftung, wenn sie Erbin ist; sie sind deshalb für das Anerkennungsverfahren relevant. Der vorherige Abschluss eines Erbverzichtvertrages kann ratsam sein, ggf. mit entsprechenden Abfindungen für die Berechtigten. Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche gegenüber der als Erbin eingesetzten Stiftung sind beim Erbfall sofort und bar fällig; sie berechnen sich mit der

Hälfte des gesetzlichen Anteils vom tatsächlichen Verkehrswert des Nachlasses. Bei zu Lebzeiten errichteten Stiftungen entfällt der Pflichtteilsergänzungsanspruch, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Errichtung der Stiftung vergangen sind.

Besonderheiten bei der nichtrechtsfähigen Stiftung

Die nichtrechtsfähigen Stiftungen, auch treuhänderische, unselbständige oder auch Unterstiftungen genannt, werden aktuell von gemeinnützigen Einrichtungen und Banken beworben, da diese schneller und unbürokratischer als rechtlich selbständige Stiftungen errichtet werden können.

Zur Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung überträgt der Stifter Vermögenswerte auf natürliche oder juristische Personen, mit denen regelmäßig ein Treuhandvertrag geschlossen wird, wonach das übertragene Vermögen dauerhaft zur Verfolgung der vom Stifter festgelegten Zwecke zu verwenden ist.

Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung geht damit zivilrechtlich in das Eigentum des Treuhänders über, ist aber als Sondervermögen von dessen übrigen Vermögen zu trennen.

Mangels eigener Rechtsfähigkeit der Stiftung kann allein der Treuhänder Rechtsgeschäfte der nichtrechtsfähigen Stiftung durchführen. Deshalb hat der Treuhänder eine nicht unerhebliche Vertrauensstellung. Auf die Auswahl einer vertrauenswürdigen Institution oder Person, die langfristig in der Lage ist, den Stifterwillen umzusetzen, sollte daher besonderes Gewicht gelegt werden.

Im Vergleich zur rechtsfähigen Stiftung kann die nichtrechtsfähige Stiftung gerade bei einer kleinen Vermögensausstattung eine sachgerechte Alternative sein, da

- der Verwaltungsaufwand deutlich geringer ist als bei der rechtsfähigen Stiftung,
- das staatliche Anerkennungsverfahren entfällt und
- die staatliche Aufsicht über die Stiftungstätigkeit vermieden wird.

Soweit später eine nichtrechtsfähige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll, ist dieses zivilrechtlich möglich.

Was ist sonst zu beachten?

Gebot des Erhalts des Stiftungsvermögens

Vermögenserhaltungsgebot

Allgemeingültiger, in jedem Landesstiftungsgesetz enthaltener Grundsatz ist die Verpflichtung der Stiftungsorgane, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsorgane haben damit die aktive Pflicht, das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen

- in seinem Wert zu erhalten,
- ordnungsgemäß im Sinne der Erzielung eines stetigen Ertrags zu bewirtschaften und
- die aus der Bewirtschaftung erzielten Erträge zur Erreichung des Stiftungszwecks einzusetzen.

Ein Verbrauch des Stiftungsvermögens hat somit – vorbehaltlich abweichender Satzungsvorgaben – zu unterbleiben.

Analysiert man vor diesem Hintergrund das Vermögen einer Stiftung, können zwei Arten von Vermögenswerten identifiziert werden.

Zum einen kann eine Stiftung über Vermögenswerte verfügen, mit denen unmittelbar ihr Stiftungszweck verwirklicht wird, beispielsweise eine vom Stifter eingebrachte Kunstsammlung.

Derartige Vermögenswerte sind grundsätzlich in Natur zu erhalten. Die künftige Fortentwicklung der Kunstsammlung im Sinne des Erwerbs neuer Kunstgegenstände durch Verkauf oder Tausch bestehender Kunstwerke ist insoweit nicht möglich. Zur Vermeidung dieses negativen Effekts sollte der Stifter in der Stiftungssatzung eine Regelung aufnehmen, wonach die Stiftungsorgane auch die Kunstsammlung umschichten dürfen.

Zum anderen kann eine Stiftung über Vermögen verfügen, welches ausschließlich der Ertragserzielung dient. Beispiele hierfür sind insbesondere Wertpapierdepots oder Mietshäuser. Der Stiftungszweck wird in diesen Fällen durch die Verwendung der Erträge aus den Vermögensanlagen verwirklicht.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation ist eine Werterhaltung bei diesen der Ertragserzielung dienenden Vermögenswerten dann gegeben, wenn deren zukünftige Kaufkraft der heutigen entspricht. Die Verwirklichung dieses Konzepts der Realkapitalerhaltung hat zur Folge, dass die Stiftung Erträge in Höhe der jährlichen Inflation thesaurieren sollte, um eine gleich bleibende Kaufkraft zu gewährleisten. Die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen sollte der Stifter in der Satzung klarstellen und dabei die einschlägigen steuerlichen Rahmenbedingungen beachten.

Schlussfolgerungen für die Vermögensanlage

Die angestrebte Dauerhaftigkeit von Stiftungen und das Gebot einer stetigen Ertragserzielung bedingen, dass Stiftungen Spekulationsgeschäfte im großen Stil grundsätzlich verboten sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Stiftungen bei kurzzeitigen Kurs- bzw. Wertschwankungen allerdings auch nicht gezwungen sind, die entsprechenden Vermögenswerte zwangsweise zu veräußern.

Eine stetige Ertragserzielung sollte grundsätzlich nicht durch Konzentration auf nur eine Art der Vermögensanlage verwirklicht werden, da eine solche Konzentration erhebliche Risiken für den Vermögensbestand der gesamten Stiftung in sich birgt. Vielmehr sollte das Stiftungsvermögen auf verschiedene Anlagearten verteilt werden.

In der Praxis wird das Stiftungsvermögen oftmals in festverzinslichen risikoarmen Anlageformen angelegt. Als weiterer Vermögensbestandteil kommen Sub-

stanzwerte wie Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen (insb. Aktien) in Betracht.

Auch der Einsatz von modernen Finanzinstrumenten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist diesen ein höheres Risiko zu Eigen, so dass sie nur in einem eng umgrenzten Rahmen eingesetzt werden sollten. Dabei kommt insbesondere ein Einsatz zur Absicherung der übrigen Vermögensanlage (z.B. gegen Devisenkursschwankungen) in Betracht. Anhaltspunkte für einen zweckmäßigen Umgang mit modernen Finanzinstrumenten können den für die deutsche Versicherungswirtschaft geltenden Anlagevorschriften entnommen werden.

Zeitnahe Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Stiftungen unterliegen den Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts und haben ihre Mittel grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn eine Stiftung ihre Vermögenswerte spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Pflicht zur zeitnahen Verwendung bezieht sich auf alle Vermögenswerte, soweit diese nicht zulässig zurückbehalten werden dürfen. Ausgenommen von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist insbesondere das vom Stifter eingebrachte Vermögen.

Ebenfalls zulässig ist die Ansammlung von finanziellen Mitteln durch Bildung von Rücklagen. Zwei Arten von Rücklagen sind zu unterscheiden:

Zeitlich befristet darf eine Stiftung Rücklagen bilden, beispielsweise

- für konkret geplante Maßnahmen (z. B. Investitionen oder Projekte), die sich nicht innerhalb eines Jahres verwirklichen lassen, einschließlich absehbarer Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität bei schwankenden Einnahmen oder
- zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen.

Die zeitlich befristeten Rücklagen sind aufzulösen, wenn die Maßnahmen, für die sie gebildet wurden, verwirklicht oder aufgegeben werden. Die zeitlich befristeten Rücklagen eignen sich somit nur bedingt für die im Rahmen der Realkapitalerhaltung notwendigen jährlichen Thesaurierungen.

Besser geeignet zur Verwirklichung des Konzepts der Realkapitalerhaltung sind die zeitlich unbefristeten Rücklagen.

Diesen „freien" Rücklagen darf eine Stiftung jährlich folgende Beträge zuführen:

- ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie
- 10 % der Bruttoeinnahmen des ideellen Bereichs sowie der Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben.

Da eine Nachholung der Einstellung in die freie Rücklage steuerlich nicht möglich ist, Stiftungen aber oftmals auf frei verwendbare Vermögenswerte angewiesen sind, sollte die Rücklagenzuführung in jedem Jahr in maximaler Höhe erfolgen. Eine spätere Verwendung der eingestellten Beträge für die unmittelbare Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch die Einstellung in die freie Rücklage selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Rechnungslegung

Stiftungen sind zivilrechtlich verpflichtet, mindestens ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sowie ggf. ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Steuerlich ist derjenige, der einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt, ab bestimmten Umsatz- und Gewinngrenzen verpflichtet, Bücher zu führen und eine Bilanz zu erstellen. Diese Verpflichtung betrifft bei steuerbegünstigten Stiftungen aber nur die Bereiche der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (einschließlich Zweckbetriebe). Wenn allerdings für diese Bereiche Bilanzen zu erstellen sind, gebietet es die Effektivität, darin auch den ideellen Bereich und die Vermögensverwaltung einzubeziehen (Einheitsbilanzen).

Weiterhin sind die speziellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben an die Rechnungslegung zu beachten. Danach haben steuerbegünstigte Stiftungen durch die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung der Satzung und den Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht. Daraus folgt, dass sich aus der Rechnungslegung u. a. die Mittelverwendung und damit nach Möglichkeit auch die Rücklagenbildung erkennen lassen muss. Auch macht es die steuerrechtliche Trennung in die vier Sphären erforderlich, dass dem Finanzamt gegenüber diese auch getrennt nachgewiesen werden können. Daher kann es sich anbieten, dieser Trennung schon durch separate Buchungskreise Rechnung zu tragen.

Handelsrechtlich sind Stiftungen mangels eines kaufmännischen Gewerbes grundsätzlich nicht zum Führen von Büchern und zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Insoweit genügt es, nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.

Mit diesen Mindestaufzeichnungen kann der Erhalt des Stiftungsvermögens und die Art und Weise der Verwirklichung der Stiftungszwecke oftmals nicht oder nur eingeschränkt nachvollzogen und die Stiftungsorgane nicht effektiv kontrolliert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Stifter erwägen, den Stiftungsorganen in der Satzung weitergehende Aufzeichnungspflichten vorzugeben.

In diesem Zusammenhang empfiehlt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Einrichtung einer an kaufmännischen Grundsätzen ausgerichteten Buchführung und Bilanzierung. Hierbei sollten mittlere und große Stiftungen die Regelungen für Kapitalgesellschaften anwenden. Um den unterschiedlichen Anforderungen an die Rechnungslegung der Stiftungen gerecht zu werden, hat das IDW eine besondere Gliederung des Eigenkapitals in Stiftungskapital, Ergebnisrücklage und Mittelvortrag entwickelt.

Für kleine Stiftungen, die nicht bilanzieren, enthält die Stellungnahme des IDW eine auf die Belange des Stiftungsrechts abgestimmte Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine besondere Vermögensrechnung.

HANSABERATUNG

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266 b
28359 Bremen
Telefon (04 21) 23 88 - 0
Telefax (04 21) 23 88 - 3 30
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Impressum

Herausgeber: Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Schwachhauser Heerstraße 266 b · 28359 Bremen
V.i.S.d.P.: WP/StB/Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
Schwachhauser Heerstraße 266 b · 28359 Bremen

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Die Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Stand April 2008

6/08 KPR